

1. Einleitung: Die rechtlichen Rahmenbedingungen
2. Auslegung der massgebenden Bestimmungen des schweizerischen und des deutschen Rechts
3. Umsetzung im schweizerischen bzw. im deutschen Recht
4. Schlussfolgerungen und Ideen zu einer verbesserten Bekämpfung zuchtbedingter Belastungen

Tierschutzwidriges Züchten – Darstellung der Rechtslage in der Schweiz und in Deutschland

Dr. iur. Nora Flückiger, Rechtsanwältin

1. Einleitung: Die rechtlichen Rahmenbedingungen
2. Auslegung der massgebenden Bestimmungen des schweizerischen und des deutschen Rechts
3. Umsetzung im schweizerischen bzw. im deutschen Recht
4. Schlussfolgerungen und Ideen zu einer verbesserten Bekämpfung zuchtbedingter Belastungen



Tierschutzrechtliche Regelungen zur Tierzucht im Schweizer Recht

- **Art. 10 des Schweizerischen Tierschutzgesetzes (TSchG; SR 455)**

¹ Die Anwendung *natürlicher sowie künstlicher Zucht- und Reproduktionsmethoden* darf bei den *Elterntieren* und bei den *Nachkommen* keine durch das *Zuchtziel* bedingten oder damit verbundenen *Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen* verursachen; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Tierversuche.

² Der *Bundesrat erlässt Vorschriften* über das Züchten und Erzeugen von Tieren und bestimmt die Kriterien zur Beurteilung der Zulässigkeit von Zuchtzielen und Reproduktionsmethoden; dabei berücksichtigt er die *Würde des Tieres*. Er kann die *Zucht, das Erzeugen, das Halten, die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie das Inverkehrbringen* von Tieren mit bestimmten Merkmalen, insbesondere *Abnormitäten in Körperbau und Verhalten*, verbieten.

1. Einleitung: Die rechtlichen Rahmenbedingungen
2. Auslegung der massgebenden Bestimmungen des schweizerischen und des deutschen Rechts
3. Umsetzung im schweizerischen bzw. im deutschen Recht
4. Schlussfolgerungen und Ideen zu einer verbesserten Bekämpfung zuchtbedingter Belastungen



Tierschutzrechtliche Regelungen zur Tierzucht im Schweizer Recht

- **Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1)**
 - Definition der Begriffe «Züchten» und «Zuchtziel» in Art. 2 Abs. 3 TSchV
 - Präzisierende Regelungen im 4. Abschnitt der TSchV (Art. 25 ff. TSchV)
 - Neuer 5. Abschnitt «Umgang mit Tieren an Veranstaltungen» (vgl. insbesondere das Ausstellungsverbot in Art. 30a Abs. 4 TSchV; in Kraft seit 1.3.2018)
- **Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten (SR 455.102.4; nachfolgend: VTSchZ)**
 - Gestützt auf die Delegation in Art. 29 TSchV
 - Einteilung in Belastungskategorien mit einem Katalog von belastenden Merkmalen und Symptomen in Anhang 2
 - Verwaltungsrechtliche Pflichten

1. Einleitung: Die rechtlichen Rahmenbedingungen
2. Auslegung der massgebenden Bestimmungen des schweizerischen und des deutschen Rechts
3. Umsetzung im schweizerischen bzw. im deutschen Recht
4. Schlussfolgerungen und Ideen zu einer verbesserten Bekämpfung zuchtbedingter Belastungen

Tierschutzrechtliche Regelungen zur Tierzucht im Deutschen Recht



- **§ 11b TierSchG**

*(1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch biotechnische Maßnahmen zu verändern, soweit im Falle der Züchtung **züchterische Erkenntnisse** oder im Falle der Veränderung Erkenntnisse, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, **erwarten lassen**, dass als Folge der Zucht oder Veränderung*

1. *bei der Nachzucht, den biotechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen **erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder***
2. *bei den Nachkommen*
 - a) *mit Leiden verbundene erblich bedingte **Verhaltensstörungen** auftreten,*
 - b) *jeder **artgemäße Kontakt mit Artgenossen** bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder*
 - c) *die **Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.***

1. Einleitung: Die rechtlichen Rahmenbedingungen
2. Auslegung der massgebenden Bestimmungen des schweizerischen und des deutschen Rechts
3. Umsetzung im schweizerischen bzw. im deutschen Recht
4. Schlussfolgerungen und Ideen zu einer verbesserten Bekämpfung zuchtbedingter Belastungen

Tierschutzrechtliche Regelungen zur Tierzucht im Deutschen Recht



- **§ 11b TierSchG**

*(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch **Rechtsverordnung** mit Zustimmung des Bundesrates*

- 1. die erblich bedingten Veränderungen und Verhaltensstörungen nach Absatz 1 **näher zu bestimmen**,*
- 2. das Züchten mit Wirbeltieren **bestimmter Arten, Rassen und Linien zu verbieten oder zu beschränken**, wenn dieses Züchten zu Verstößen gegen Absatz 1 führen kann.*

→ Bislang wurde keine entsprechende Verordnung erlassen und ist m.W. auch nicht geplant

→ Immerhin: Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung; Ausstellungsverbot für Hunde mit Qualzuchtmerkmalen

1. Einleitung: Die rechtlichen Rahmenbedingungen
2. Auslegung der massgebenden Bestimmungen des schweizerischen und des deutschen Rechts
3. Umsetzung im schweizerischen bzw. im deutschen Recht
4. Schlussfolgerungen und Ideen zu einer verbesserten Bekämpfung zuchtbedingter Belastungen



Geltungsbereich von Art. 10 TSchG

- Alle **Wirbeltiere** sowie **Kopffüsser** und **Panzerkrebse** (ausser Versuchstiere)
- Keine Unterscheidung von Heimtieren und Nutztieren

Schutzzweck und Schutzobjekt von Art. 10 TSchG

- Schutz des **Wohlergehens** und der **Würde** von Tieren
- Geschützt werden die **Elterntiere** und die **Nachkommen**
 - Vom Tierschutzrecht erfasst sind grundsätzlich nur **lebende Tiere** ab der Geburt bzw. dem Schlüpfen
 - Trotzdem ist in Bezug auf die Auslegung von Art. 10 TSchG und die Beurteilung von Zuchtmethoden und Verpaarungen der (noch ungeborenen) Nachkommenschaft Rechnung zu tragen.

1. Einleitung: Die rechtlichen Rahmenbedingungen
2. Auslegung der massgebenden Bestimmungen des schweizerischen und des deutschen Rechts
3. Umsetzung im schweizerischen bzw. im deutschen Recht
4. Schlussfolgerungen und Ideen zu einer verbesserten Bekämpfung zuchtbedingter Belastungen

Geltungsbereich von § 11b TierSchG

- Alle **Wirbeltiere** (ausser Versuchstiere)
- Keine Unterscheidung von Heimtieren und Nutztieren

Schutzzweck und Schutzobjekt von § 11b TierSchG

- Schutz des **Lebens** und des **Wohlbefindens** von Tieren
- Geschützt werden die **Nachkommen** und die **Nachzucht** (nicht jedoch die Elterntiere)
 - Erfasst sind auch **ungeborene Tiere** spätestens nach Abschluss der Organogenese (bei Säugetieren etwa mit Ende des ersten Drittels der Gravidität; bei Vögeln etwa nach der Hälfte der Brutungszeit)



1. Einleitung: Die rechtlichen Rahmenbedingungen
2. Auslegung der massgebenden Bestimmungen des schweizerischen und des deutschen Rechts
3. Umsetzung im schweizerischen bzw. im deutschen Recht
4. Schlussfolgerungen und Ideen zu einer verbesserten Bekämpfung zuchtbedingter Belastungen

Der Begriff des Züchtens nach Schweizer Recht



- Art. 2 Abs. 3 lit. i TSchV:

«Züchten: das gezielte *Verpaaren* von Tieren im Hinblick auf ein Zuchtziel, das *Vermehren* ohne Zuchtziel sowie das *Erzeugen* von Tieren mittels künstlicher Reproduktionsmethoden»

→ Das eingesetzte **Zuchtverfahren** ist nicht entscheidend; ausgenommen sind Tierversuche sowie die gentechnische Veränderung von Tieren

→ In Bezug auf Art. 10 TSchG ist nur das Züchten erfasst, das in Zusammenhang steht mit einem **Zuchtziel**

1. Einleitung: Die rechtlichen Rahmenbedingungen
2. Auslegung der massgebenden Bestimmungen des schweizerischen und des deutschen Rechts
3. Umsetzung im schweizerischen bzw. im deutschen Recht
4. Schlussfolgerungen und Ideen zu einer verbesserten Bekämpfung zuchtbedingter Belastungen

Der Begriff des Züchtens nach deutschem Recht



- Keine Legaldefinition im Tierschutzrecht
- Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz: «jede Vermehrung von Hunden»
- Neuere juristische Literatur: «Jede vom Menschen bewusst und gewollt herbeigeführte Vermehrung von Tieren»
 - Klare Abgrenzung zum «Einsatz biotechnischer Massnahmen» schwierig, jedoch auch nicht relevant
 - Das eingesetzte **Zuchtverfahren** ist nicht entscheidend; ausgenommen sind Tierversuche sowie die gentechnische Veränderung von Tieren

1. Einleitung: Die rechtlichen Rahmenbedingungen
2. Auslegung der massgebenden Bestimmungen des schweizerischen und des deutschen Rechts
3. Umsetzung im schweizerischen bzw. im deutschen Recht
4. Schlussfolgerungen und Ideen zu einer verbesserten Bekämpfung zuchtbedingter Belastungen



Gemäss Art. 10 TSchG verbotene zuchtbedingte Belastungen

- Der Belastungsbegriff
 - Pathozentrische Beeinträchtigungen des Tierwohls in Form von **Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen**
 - Rein ethische Verletzungen der **Tierwürde**
 - Zuchtbedingte Belastungen
 - Von Art. 10 TSchG erfasst sind nur Belastungen, die durch ein **Zuchtziel** bedingt oder mit einem solchen verbunden sind
 - Zuchtziel: Ausprägung **aller durch Selektion angestrebten inneren und äusseren Merkmale** eines Tieres (Art. 2 Abs. 3 lit. j TSchV)*
- Nicht explizit verlangt, aber trotzdem Voraussetzung: **Erblichkeit**
Nicht erforderlich ist hingegen eine abschliessende Klärung des Erbgangs. Es genügt, wenn davon auszugehen ist, dass bestimmte innere oder äussere Merkmale durch Selektion beeinflusst werden können und ihnen somit **eine erbliche Komponente zugrunde** liegt.

1. Einleitung: Die rechtlichen Rahmenbedingungen
2. Auslegung der massgebenden Bestimmungen des schweizerischen und des deutschen Rechts
3. Umsetzung im schweizerischen bzw. im deutschen Recht
4. Schlussfolgerungen und Ideen zu einer verbesserten Bekämpfung zuchtbedingter Belastungen



Gemäss Art. 10 TSchG verbotene zuchtbedingte Belastungen

- Belastungskategorien

Kategorie 0	Keine Belastung	-
Kategorie 1	Leichte Belastung	Belastung kann durch geeignete Pflege, Haltung oder Fütterung, ohne Eingriffe am Tier und ohne regelmässige medizinische Pflegemassnahmen kompensiert werden
Kategorie 2	Mittlere Belastung	Kriterien: Allgemeinzustand, Körperfunktionen, Reaktionsfähigkeit auf Umweltreize, die Lebensqualität, Äusserliche Entstellung «mittelgradig sporadisch» oder «leicht chronisch»
Kategorie 3	Schwere Belastung	« stark (chronisch oder sporadisch) » oder « mittelgradig chronisch » Insbesondere: Unmöglichkeit der tiergerechten Haltung; physiologischen Körperhaltung; artgemässen Fortbewegung; Jungenaufzucht und Nahrungsaufnahme ohne menschl. Hilfe

1. Einleitung: Die rechtlichen Rahmenbedingungen
2. Auslegung der massgebenden Bestimmungen des schweizerischen und des deutschen Rechts
3. Umsetzung im schweizerischen bzw. im deutschen Recht
4. Schlussfolgerungen und Ideen zu einer verbesserten Bekämpfung zuchtbedingter Belastungen

Gemäss Art. 10 TSchG verbotene zuchtbedingte Belastungen



- Vgl. die Merkmale und Symptome gemäss Anhang 2 VTSchZ, die eine mittlere oder schwere Belastung zur Folge haben können:
 - Belastungen an **Bewegungs- und Stützapparat** (Skelettdeformationen, Bewegungsanomalien, Lähmungen, Spondylose, degenerative Gelenksveränderungen)
 - Belastungen am **Kopf** (Zahnstellung, Lage der Augen, Atemfähigkeit, Geburtsvorgang, offene und persistierende Fontanellen, Schnabelwarzen oder Augenringe)
 - Belastende **Hautzubildungen** (übermässige Faltenbildung, übergrosser Kamm), **Gefiedervarietäten** (Stachel- und Struppfiedrigkeit, übermässige Befiederung), **Schuppenvarietäten** oder Schuppenlosigkeit
 - Belastungen an **Augen** und **Hörapparat** (Blindheit, Taubheit, Missbildungen, Katarakt, PRA, Ektropium, Entropium)
 - **Koordinations- und Bewegungsstörungen**
 - **Lähmungen** (z.B. bei Bandscheibenvorfall, Cauda-equina-Syndrom, Kehlkopfpfeifen, Dermoidzysten beim Rhodesian Ridgeback)
 - **Verhaltensstörungen** (Zitterhalsigkeit bei Tauben, Behinderung von Fortpflanzung, Fortbewegung, Nahrungsaufnahme sowie Sexual- und Brutpflegeverhalten)

1. Einleitung: Die rechtlichen Rahmenbedingungen
2. Auslegung der massgebenden Bestimmungen des schweizerischen und des deutschen Rechts
3. Umsetzung im schweizerischen bzw. im deutschen Recht
4. Schlussfolgerungen und Ideen zu einer verbesserten Bekämpfung zuchtbedingter Belastungen



Gemäss Art. 10 TSchG verbotene zuchtbedingte Belastungen

- Belastungskategorien

Kategorie 0	Keine Belastung	Uneingeschränkte Zuchtzulassung
Kategorie 1	Leichte Belastung	Uneingeschränkte Zuchtzulassung; Informationspflicht (schriftlich)
Kategorie 2	Mittlere Belastung	Zuchteinsatz grundsätzlich verboten; Ausnahme: Rückzüchtung (in diesem Fall Dokumentations- und Informationspflicht; Zuchtstrategie)
Kategorie 3	Schwere Belastung	Zuchteinsatz verboten; vgl. insb. die verbotenen Zuchtformen gemäss Art. 10 VTSchZ

- In jedem Fall verboten ist es, mit Tieren zu züchten, wenn...
 - Das Zuchtziel bei den Nachkommen eine Belastung der Kategorie 3 zur Folge hat
 - Aufgrund der gezielten Verpaarung nicht ausgeschlossen werden kann, dass...
 - die Nachkommen unter Sinnesverlust, namentlich Blindheit oder Taubheit, leiden würden
 - aufgrund der anatomischen Verhältnisse Schweregeburten zu erwarten sind

1. Einleitung: Die rechtlichen Rahmenbedingungen
2. Auslegung der massgebenden Bestimmungen des schweizerischen und des deutschen Rechts
3. Umsetzung im schweizerischen bzw. im deutschen Recht
4. Schlussfolgerungen und Ideen zu einer verbesserten Bekämpfung zuchtbedingter Belastungen

Gemäss § 11b TierSchG verbotene zuchtbedingte Belastungen



- Der Belastungsbegriff
 - Pathozentrische Beeinträchtigungen des tierlichen Wohlbefindens in Form von **Schmerzen, Leiden oder Schäden**, verursacht durch...
 - Fehlen, Untauglichkeit oder Umgestaltung von Körperteilen oder Organen
 - Verhaltensstörungen (insbesondere auch Beeinträchtigungen des Sozialverhaltens)
 - **Haltung**
 - Rein ethische Verletzungen grundsätzlich **nicht**; ev. unter dem Begriff des Schadens
- Zuchtbedingte Belastungen:
 - **Erblichkeit** aufgrund wissenschaftlicher Forschung oder züchterischer Erkenntnisse und Erfahrungen
 - **Vorhersehbarkeit** nach einem allgemeinen, objektiven Massstab (naheliegende, realistische Möglichkeit)
- Belastungsintensität und -dauer
 - **Bagatellhafte** Beeinträchtigungen des Wohlbefindens genügen **nicht**
 - Im Übrigen **keine spezielle Qualifikation** (ausser in Abhängigkeit von der strafrechtlichen Subsumtion)

1. Einleitung: Die rechtlichen Rahmenbedingungen
2. Auslegung der massgebenden Bestimmungen des schweizerischen und des deutschen Rechts
3. Umsetzung im schweizerischen bzw. im deutschen Recht
4. Schlussfolgerungen und Ideen zu einer verbesserten Bekämpfung zuchtbedingter Belastungen



Strafrechtliche Umsetzung von Art. 10 TSchG

- Strafbestimmungen des Tierschutzgesetzes
 - Art. 26 TSchG **Tierquälerei**:
 - ¹ *Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:*
 - a. ein Tier **misshandelt** (...) oder dessen **Würde in anderer Weise missachtet**;
 - b. Tiere auf **qualvolle Art oder aus Mutwillen tötet**; (...)
 - ² *Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.*
 - Art. 28 TSchG **Übrige Widerhandlungen**:
 - ¹ *Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, **sofern nicht Artikel 26 anwendbar** ist, wer vorsätzlich:*
(...)
 - b. Tiere **vorschriftswidrig züchtet oder erzeugt**; (...)
 - ² *Versuch, Gehilfenschaft und Anstiftung sind strafbar. Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.*

1. Einleitung: Die rechtlichen Rahmenbedingungen
2. Auslegung der massgebenden Bestimmungen des schweizerischen und des deutschen Rechts
3. Umsetzung im schweizerischen bzw. im deutschen Recht
4. Schlussfolgerungen und Ideen zu einer verbesserten Bekämpfung zuchtbedingter Belastungen



Strafrechtliche Umsetzung von Art. 10 TSchG

- Strafbestimmungen des Tierschutzgesetzes
 - Art. 26 TSchG **Tierquälerei:**

→ Erfolgsdelikt
(tatsächliches Vorliegen zuchtbedingter Belastungen)

- Art. 28 TSchG **Übrige Widerhandlungen:**

→ Tätigkeitsdelikt
(Gefahr zuchtbedingter Belastungen genügt)

1. Einleitung: Die rechtlichen Rahmenbedingungen
2. Auslegung der massgebenden Bestimmungen des schweizerischen und des deutschen Rechts
3. Umsetzung im schweizerischen bzw. im deutschen Recht
4. Schlussfolgerungen und Ideen zu einer verbesserten Bekämpfung zuchtbedingter Belastungen

Strafrechtliche Umsetzung von § 11b TierSchG



- Strafbestimmungen des Tierschutzgesetzes
 - § 17 TierSchG
 - (1) *Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer (...)*
 - 2. *einem Wirbeltier*
 - a) *aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder*
 - b) *länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden* **zufügt.**
 - § 18 TierSchG
 - (1) *Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (...)*
 - 22. *Wirbeltiere entgegen § 11b Abs. 1 züchtet oder durch biotechnische Maßnahmen verändert,*
 - (4) *Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer (...) 22 (...) mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro (...) geahndet werden.*

1. Einleitung: Die rechtlichen Rahmenbedingungen
2. Auslegung der massgebenden Bestimmungen des schweizerischen und des deutschen Rechts
3. Umsetzung im schweizerischen bzw. im deutschen Recht
4. Schlussfolgerungen und Ideen zu einer verbesserten Bekämpfung zuchtbedingter Belastungen

Strafrechtliche Umsetzung von § 11b TierSchG



- Strafbestimmungen des Tierschutzgesetzes
 - § 17 TierSchG

→ Erfolgsdelikt
(tatsächliches Vorliegen zuchtbedingter Belastungen)

- § 18 TierSchG

→ Tätigkeitsdelikt
(Gefahr zuchtbedingter Belastungen genügt)

1. Einleitung: Die rechtlichen Rahmenbedingungen
2. Auslegung der massgebenden Bestimmungen des schweizerischen und des deutschen Rechts
3. Umsetzung im schweizerischen bzw. im deutschen Recht
4. Schlussfolgerungen und Ideen zu einer verbesserten Bekämpfung zuchtbedingter Belastungen

Verwaltungsrechtliche Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen

- Verwaltungsrechtliche Pflichten
 - Beispiele: Bewilligungspflichten, Ausbildungspflichten, Informationspflichten (sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland für gewisse Züchterinnen und Züchter)
 - In der Schweiz: Bei der Zucht mit Tieren, die ein Merkmal oder Symptom aufweisen, die zu einer mittleren oder starken Belastung führen können ist eine **vorgängige Belastungsbeurteilung** vorzunehmen
- Verwaltungsrechtliche Massnahmen durch die zuständigen Behörden:
 - Entzug von Bewilligungen
 - **Zuchtverbote inkl. Kastration bzw. Sterilisation** von Tieren
 - Haltungsverbote
 - Beschlagnahmung

1. Einleitung: Die rechtlichen Rahmenbedingungen
2. Auslegung der massgebenden Bestimmungen des schweizerischen und des deutschen Rechts
3. Umsetzung im schweizerischen bzw. im deutschen Recht
4. Schlussfolgerungen und Ideen zu einer verbesserten Bekämpfung zuchtbedingter Belastungen

Kasuistik zu Art. 10 TSchG



- In der Schweiz bildeten zuchtbedingte Belastungen bislang Gegenstand von **neun Strafverfahren** (wobei diese teilweise mehrere Beschuldigte betrafen)
 - In **vier Verfahren** wurden die betreffenden Personen **bestraft** (einmal gestützt auf Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG)
 - In **vier Verfahren** erfolgte eine **Nichtanhandnahme- oder Einstellungsverfügung**
 - In **einem Verfahren** erfolgte ein **gerichtlicher Freispruch**
- In **22 Fällen** wurden Beschuldigte aufgrund von **anderen Verstössen gegen die Vorschriften zum Züchten und Erzeugen von Tieren** (Art. 28 Abs. 1 lit. b TSchG) bestraft. Fälle, in denen gegen die in der VTSchZ festgelegten Pflichten verstossen worden wäre, liegen keine vor.
- Gemäss Auskunft der kantonalen Veterinärbehörden wurden bis im Juni 2020 **kaum verwaltungsrechtliche Massnahmen** aufgrund von Verstössen gegen Art. 10 Abs. 1 TSchG ausgesprochen.
- Verwaltungsrechtliche Urteile finden sich keine.

1. Einleitung: Die rechtlichen Rahmenbedingungen
2. Auslegung der massgebenden Bestimmungen des schweizerischen und des deutschen Rechts
3. Umsetzung im schweizerischen bzw. im deutschen Recht
4. Schlussfolgerungen und Ideen zu einer verbesserten Bekämpfung zuchtbedingter Belastungen

Kasuistik zu § 11b TierSchG



- Urteil des Amtsgerichts Kassel vom 5. November 1993: Zucht von Katzen mit dominantem Weiss-Gen (Geldbusse von 500 DM)
- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Dezember 2009: Zucht von Enten mit Federhauben (Aufhebung des Zuchtverbots)
- Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 23. September 2016: Zucht von Sphynx-Katzen (Zuchtverbot)
- Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 4. April 2018: Zucht von Sphynx-Katzen (Zuchtverbot und Kastration)
- Urteil des Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein vom 2. Juli 2018: Zucht von Hunden mit ED/HD (Entzug Zuchtbewilligung sowie Verurteilung wegen Betrugs in einem separaten Strafverfahren)
- Urteile des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 4. März 2019 und vom 16.11.2020: Zucht von Scottish Fold Katzen (Zuchtverbot; Prozesskostenhilfe)

1. Einleitung: Die rechtlichen Rahmenbedingungen
2. Auslegung der massgebenden Bestimmungen des schweizerischen und des deutschen Rechts
3. Umsetzung im schweizerischen bzw. im deutschen Recht
4. Schlussfolgerungen und Ideen zu einer verbesserten Bekämpfung zuchtbedingter Belastungen

Schlussfolgerungen

- Die Bestimmungen im deutschen und im schweizerischen Recht stimmen im Ergebnis im Wesentlichen überein
- Verhältnismässig hohe Regelungsdichte und aus juristischer Sicht greifbare Bestimmungen v.a. im Schweizer Recht
- Trotzdem werden die Bestimmungen kaum umgesetzt und eine Verbesserung der Situation der belasteten Tiere ist nicht in Sicht.

Mögliche Gründe für die Umsetzungsschwierigkeiten?

- Verbreitung und Akzeptanz zuchtbedingter Belastungen → Strafrecht als geeignetes Mittel zur Pönalisierung von gesellschaftlich akzeptiertem Verhalten?
- Anknüpfung bei den einzelnen Züchtern anstelle der Zuchtverbände
- Nachweis zuchtbedingter Belastungen
- Transparenz
- Internationale Verbreitung
- Wirtschaftliche Interessen insbesondere in der Nutztierzucht

1. Einleitung: Die rechtlichen Rahmenbedingungen
2. Auslegung der massgebenden Bestimmungen des schweizerischen und des deutschen Rechts
3. Umsetzung im schweizerischen bzw. im deutschen Recht
4. Schlussfolgerungen und Ideen zu einer verbesserten Bekämpfung zuchtbedingter Belastungen

Vorschläge für eine bessere Bekämpfung zuchtbedingter Belastungen

- Importverbot für Tiere mit zuchtbedingten Belastungen
- Stärkere Inpflichtnahme der Zuchtverbände
- Stärkere Gewichtung der Belastungsbeurteilung in der Schweiz
- Verankerung konkreter Massstäbe für einzelne Belastungen (Beispiel Brachycephalie, Schweregeburten, Wahrscheinlichkeiten)
- Tierzuchtkommission zur einheitlichen Beurteilung zuchtbedingter Belastungen und Entwicklung von Standards bzw. einer klaren Praxis
- Transparenz (Datenbanken zur systematischen Erfassung genetischer Defekte, Verwandtschaftsgrad, Leistungsprüfungen etc.)
- Enge Zusammenarbeit zwischen Fachpersonen der Veterinärmedizin und Juristen
- Aufklärung und Sensibilisierung der Bevölkerung, Behörden und Gerichte

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. iur. Nora Flückiger, Rechtsanwältin

